

Hamburg Port Authority, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg

Aurubis AG Hamburg
Herr Klaus Ritters
Hovestr. 50
20539 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA PA1

PA1-2

Telefon 040428473990
Telefax 040428471083
E-Mail baupruuefabteilunghafen
@hpa.hamburg.de

Ansprechpartnerin Frau Alexandra Scho

E-Mail alexandra.scho@hpa.hamburg.de

GZ.: HPA-PA1-139-2026

Hamburg, 18. September 2026

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 64a HBauO
Bezug	
Eingang	15.06.2026
Grundstück	
Belegenheit	Packersweide 55
Baublöcke	134-040
Flurstück	1392 in der Gemarkung: Veddel

Aufstellung Notstromaggregat auf flach gegründetem Fundament für MVH

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 3 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 2 HBauO einmalig um drei Jahre verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Hafengebietsplan

Hafengebiet

Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- **0008** baubeschreibung-1_Baubeschreibung_NSA_MVH_20260610.pdf
 [baubeschreibung-1_Baubeschreibung_NSA_MVH_20260610.pdf]
- **0009** betriebsbeschreibung-1_Betriebsbeschreibung_NSA_MVH_20260610.pdf
 [betriebsbeschreibung-1_Betriebsbeschreibung_NSA_MVH_20260610.pdf]
- **0010** betriebsbeschreibung-
 2_Bauvorlage_Gefaehrungsbeurteilung_NSA_MVH_20260610.pdf
 [betriebsbeschreibung-
 2_Bauvorlage_Gefaehrungsbeurteilung_NSA_MVH_20260610.pdf]
- **0011** flurkarte-1_Eigentuemernachweis_1021_20260601.pdf [flurkarte-
 1_Eigentuemernachweis_1021_20260601.pdf]
- **0012** flurkarte-2_Lageplan_Liegenschaftskarte_Veddel_1021_20260610.pdf
 [flurkarte-2_Lageplan_Liegenschaftskarte_Veddel_1021_20260610.pdf]
- **0014** lageplan-1_Lageplan_Abstandsflaechen_M1_200_20260610.pdf [lageplan-
 1_Lageplan_Abstandsflaechen_M1_200_20260610.pdf]
- **0015** lageplan-2_Lageplan_M1_1000_20260610.pdf [lageplan-
 2_Lageplan_M1_1000_20260610.pdf]
- **0016** grundrisse-1_Grundrisse_Bauwerksplan_M1_100_20260610.pdf [grundrisse-
 1_Grundrisse_Bauwerksplan_M1_100_20260610.pdf]
- **0018** brandschutznachweis-1_Brandschutznachweis_NSA_MVH_20260610.pdf
 [brandschutznachweis-1_Brandschutznachweis_NSA_MVH_20260610.pdf]
- **0019** brandschutznachweis-2_Brandschutznachweis_NSA_MVH_Plan_20260610.pdf
 [brandschutznachweis-
 2_Brandschutznachweis_NSA_MVH_Plan_20260610.pdf]
- **0020** wasserrecht-1_Wasserrecht_Umweltauswirkungen_NSA_MVH_20260610.pdf
 [wasserrecht-1_Wasserrecht_Umweltauswirkungen_NSA_MVH_20260610.pdf]

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - bodenschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - Auflagen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Hamburg Port Authority
Bauprüfabteilung Hafen
HPA PA1
Am Strandkai 1
20457 Hamburg

Hinweise

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72 Absatz 8 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite
<https://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html>
oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"
<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502>
elektronisch ein.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 82 Absatz 2 HBauO).
4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <https://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

Anlage zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Sachverständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
E-Mail: baugenehmigung-a2@bukea.hamburg.de

Auflagen

zum Thema: § 13 HBauO - Schutz baulicher Anlagen vor schädlichen Einflüssen / Altlasten

5. Die oben genannte Baubelegenheit liegt auf den AvF 6832-016-02 (Nichteisen-Metallhütte der Aurubis AG, Werk Süd) und 6832-016-01 Spülfeld. Aufgrund der Jahrzehnte langen Nutzung der Fläche durch Anlagenteile der Nichteisenmetallhütte der Aurubis AG ist mit Produktionstypischen Belastungen im Untergrund zu rechnen. Dazu gehören vor allem Schwer- und Halbmetalle, wie Arsen, Blei, Kupfer, Zinn, sowie organische Verbindungen wie MKW und PAK. Diese können sich auch dem Stauwasser mitgeteilt haben. Darüber hinaus liegt das Bauvorhaben im Bereich der Projektfläche GasBW-000 der BUKEA (gasbildende Weichschichten). Es ist daher mit natürlicher CO₂ und Methan-Gasbildung im Untergrund zu rechnen.
6. Sollten während der Baugrunderkundung oder Baumaßnahme Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen o. Ä.), ist die Hamburg Port Authority/HPA, Umwelt- und Naturschutz (bodenschutzbehoerdehafen@hpa.hamburg.de) zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeit ist das Schadensmanagement der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Tel.: 040/42840-2300 zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz).
7. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch). Soll das Aushubmaterial oder andere Materialien in den Boden auf- oder eingebracht werden, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten (siehe auch Hinweise im Internet unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/boden-und-geologie/bodenschutz/novellierung-bbodschv-165420>).
8. Bei Baumaßnahmen und Erdarbeiten sind Schlickvorkommen im Unterboden zu prüfen. Die Umlagerung von schlickhaltigem Boden und die Vermischung von Schlick- und Sandlagen sind zu vermeiden. Insbesondere darf Aushubmaterial nicht im Bereich der Freiflächen aufgebracht werden.
9. Es ist darauf zu achten, dass Grundstücke und Grundstücksteile, die sensibel genutzt werden (z.B. Wohnen und Wohnumfeld, Kinderspielbereiche, Hausgärten, Kleingärten) keine erhöhten Belastungen aufweisen dürfen.
10. Bei der Errichtung des Gebäudes sind vorsorglich bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in das Gebäude vorzusehen (§ 16 HBauO).
Die baulichen Sicherungsmaßnahmen bestehen im Einzelnen aus:
- Horizontale Flächendränage (mindestens 30 cm) aus Material mit guten Dränageeigenschaften (z.B. schluffarmer Sand oder Kies) unterhalb der Bodenplatte.

- Einbau einer Baufolie zwischen Flächendränge und Bodenplatte zum Schutz vor Zementschlämmen.
 - Vertikale Gasdränge bis zur Geländeoberkante, die direkt an die horizontale Flächendränge angeschlossen wird. Die Anforderungen bezüglich Material und Schüttbreite entsprechen den Anforderungen an die horizontale Flächendränge. Die vertikale Gasdränge ist an der Geländeoberfläche dauerhaft diffusionsoffen zu halten.
 - Durchbrüche (> DN 100) in Frostschrzen, Fundamentbalken, Streifen- und Ringfundamenten zur Vermeidung gefangener Räume. Diese werden direkt unterhalb der Bodenplatte (auf Höhe der horizontalen Flächendränge) in einem Abstand von 2-3 m angeordnet.
 - Gasdichte Leitungsdurchführungen der Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Gebäudesohle und die unterirdischen Kelleraußenwände.
- Alternativ kann durch ein Bodenluftgutachten der Nachweis der Unbedenklichkeit der Bodenluftzusammensetzung auf dem Grundstück erbracht werden. Nachträgliche Gutachten sind der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
- Das Untersuchungskonzept für ein Bodenluftgutachten ist im Vorwege mit der BUKEA/A23 abzustimmen. Die Prüfung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse und Festlegung der ggf. resultierenden Maßnahmen erfolgt ebenfalls durch BUKEA/A23.

11. Hinweis:
Die beschriebenen baulichen Maßnahmen sind oftmals schon durch geplante Bauteile umgesetzt bzw. durch kleine Veränderungen an geplanten Bauteilen umzusetzen (z.B. Verstärkung der vorgesehenen Sauberkeitsschicht, Vermeidung gefangener Räume durch Verwendung einer tragenden Bodenplatte, Verwendung wasser- und gasdichter Leitungsdurchführungen wegen hoch anstehenden Grundwassers). Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können der Broschüre „Methan aus Weichschichten, Sicheres Bauen bei Bodenluftbelastung“ unter: www.hamburg.de/altlasten entnommen werden. Diese Broschüre liegt auch in den Umweltdienststellen der Bezirksämter und im Foyer der BUKEA als Druckexemplar aus.
12. Hinweise: Bei Baumaßnahmen und Erdarbeiten ist mit Mehrkosten für die Entsorgung von Bodenaushub bzw. Baugrubenwasser zu rechnen.

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Betrieblicher Umweltschutz - Referat Metall und Luftfahrtindustrie
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel. Nr.: +49 40 42840-2184

E-Mail: BUE-I-und-W2-Stellungnahme-im-BGV@bukea.hamburg.de

Hinweise

13. Das Notstromaggregat unterliegt dem Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV. Die in der jeweils gültigen Fassung der 44. BImSchV enthaltenen Regelungen gelten unmittelbar.
14. Das Notstromaggregat unterliegt der Registerpflicht nach § 6 der 44. BImSchV. Das entsprechende Anzeigeformular sowie weitere Informationen zur Registrierung der Feuerungsanlage sind abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/fachthemen/44bimschv-160706>
15. Für die Emissionen an Gesamtstaub gilt § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV ein Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ bei der Verwendung eines Rußfilters bzw. von 50 mg/m³ ohne Rußfilter.
16. Für die Emissionen an Formaldehyd gilt gem. § 16 Abs. 10 S. 1 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Emissionsgrenzwert von 60 mg/m³.
17. Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid sind durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen (§ 16 Abs. 6 S. 3 der 44. BImSchV).
18. Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide sind durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen (§ 16 Abs. 7 S. 4 der 44. BImSchV).
19. Die Anforderungen zu den wiederkehrenden Emissionsmessungen ergeben sich aus § 24 der 44. BImSchV.
20. Auf die Anforderung zur Einrichtung von Messplätzen gem. § 27 der 44. BImSchV wird verwiesen.

Anlage zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Betrieblicher Umweltschutz - Referat Metall und Luftfahrtindustrie
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel. Nr.: +49 40 42840-2184

E-Mail: BUE-I-und-W2-Stellungnahme-im-BGV@bukea.hamburg.de

Hinweise

21. Die Anlage entspricht der Gefährdungsstufe C gem. § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und ist damit prüfpflichtig gem. § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV.
22. Eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG ist für diese Anlage gem. § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AwSV nicht erforderlich, da Notstromanlagen gem. § 2 Abs. 11 AwSV Heizölverbraucheranlagen gleichgestellt sind.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Errichtung
Gebäudeklasse:	Gebäudeklasse 1
Bauliche Anlage:	Sonstige Nichtwohngebäude
Anlage / Einrichtung:	
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse:	1 Vollgeschoss(e)